

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Hier: Ergänzung hinsichtlich eingereicherter Unterlagen

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 I UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Neuerrichtung der Anlage zur Herstellung von Salzen (Sprühtrocknungsanlage) mit einer Kapazität von 3.000 t/a am Standort Bitterfeld-Wolfen OT Greppin (Vorhabenträger: Ibu-tec advanced material AG)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 II UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung erfolgt unter der Maßgabe, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Diese ergänzte negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 14.10.2024 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lag folgende vom Vorhabenträger eingereichte Unterlage zu Grunde:

Genehmigungsantrag nach § 4 I S. 1 BImSchG vom 19.04.2024 inklusive

- Genehmigungsantrag/Allgemeine Angaben, insbesondere Übersichtskarte, Untergrundkarte, Auszug aus dem Liegenschaftsregister, topografische Karte
- Angaben zur Anlage und Anlagenbetrieb, insbesondere Verfahrensfliessbilder
- Angaben zu Stoffen/Stoffdaten/Stoffmengen, insbesondere Stoffbilanz und Sicherheitsdatenblätter
- Angaben zu Emissionen und Immissionen, insbesondere Schallprognose
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen/Löschwasser
- Angaben zu Abwasser
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zum Brandschutz
- Angaben zur Energieeffizienz und Wärmenutzung
- Angaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Maßnahmen nach § 5 III BImSchG bei Betriebseinstellung
- Schreiben der BIG Ingenieurgesellschaft mbH Bitterfeld vom 02.09.2024

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzen deren Nachteiligkeit unter Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die IBU-tec AG plant die erstmalige Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Vorprodukten für die Herstellung von Materialien für Akkumulatoren auf Lithium-Basis (Kapazität 3.000 t/a). In der Anlage sollen Vorprodukte für Lithiummetallphosphate hergestellt werden. Dabei wird durch Vermischen der entsprechenden Edukte wie z. B. Lithiumhydroxid bzw. Lithiumcarbonat, Übergangsmetalloxide und Übergangshydroxide, phosphoriger Säure, Phosphorsäure, Laktose und Stärke eine Suspension erzeugt. Diese enthält die gewünschten Komponenten in einem Verhältnis, das, nach dem Trocknen und der späteren thermischen Umwandlung in Lithiummetallphosphate, die gewünschte Stöchiometrie gewährleistet. Die thermische Umwandlung (Kalzinierung) erfolgt dabei nicht in der hier geplanten Anlage.

In der geplanten Anlage erfolgt nur die Herstellung der oben beschriebenen Suspension sowie derer anschließenden Sprühtrocknung. Dabei wird der Suspension durch Sprühtrocknung das Wasser entzogen und durch die zugegebenen Hilfsstoffe wie Laktose und Stärke ein Granulat/Pulver hergestellt. Dafür wird die auf 70 °C vorgewärmte Suspension in einen Sprühtrockner gegeben und bei Temperaturen zwischen 120 °C und 130 °C in ein Pulver/Granulat überführt. Aufgrund der geringen Temperaturen im Trocknungsprozess sind keine Redoxreaktionen im Produkt-Gemisch zu besorgen.

Mit dem Vorhaben ist ein Flächenverbrauch von ca. 500 m² innerhalb eines Industriegebietes verbunden.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Sprühtrocknungsanlage soll auf dem Gelände der IBU-tec AG in der Riechstoffstraße 5, in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, errichtet werden. Das Gelände befindet sich auf der Gemarkung Bitterfeld, Flur 11 im Chemie Park Bitterfeld Areal B und beinhaltet das Flurstück 319.

Innerhalb des Beurteilungsradius (1.000 m Radius um den Anlagenstandort) befinden sich folgende Schutzgebiete nach dem BNatSchG und ein Überschwemmungsgebiet:

Bezeichnung	Richtung	Abstand
FFH-Gebiet Nr. 129 „Untere Mulde“ gleichzeitig EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby- Lödderitzer Forst“	östlich	ca. 800 m
Biosphärenreservat „Mittellelbe“	östlich	ca. 800 m
Landschaftsschutzgebiet „Fuhne“	nordwestlich	ca. 2.200 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Mulde“	nördlich	ca. 500 m
Naturschutzgebiet „Untere Mulde“	östlich	ca. 1.900 m

Das nächstgelegene Wohnhaus (Ortschaft Wolfen) ist in westlicher Richtung ca. 500 m entfernt.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Bei der Anlage zur Herstellung von Vorprodukten für Lithiummetallphosphate handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellen Umfang. Der Teil des Vorhabens fällt unter Nr. 4.2 Anlage 1 UVPG.

Für das Neuvorhaben ist gem. §§ 5 I S. 1, S. 2 Nr. 1, 7 I S. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung einer etwaigen UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Einsatz von Abgas-/Abluftreinigungseinrichtungen
- Einsatz technisch dicht ausgeführte Anlagenteile
- Anbringung von Schallschutzhauben an Schallquellen

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Durch den Betrieb der Anlage entstehen staubförmige Emissionen, die durch eine Kombination aus Zyklon-Abscheidern und einem Gewebefilter entsprechend den Anforderungen der TA Luft Nr. 5.2.1 begrenzt werden.

Die Emissionen des zum Beheizen des Sprühtrockners erforderlichen und mit Erdgas betriebenen Dampferzeugers erfüllen die Anforderungen des § 14, 44. BImSchV, so dass von diesem Anlagenteil auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgehen können.

Ausweislich der Schallprognose sind aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung die Grenzwerte der TA Lärm sowohl nachts als auch tagsüber unterschritten. Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen sind daher auch insoweit nicht zu erwarten.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkung auf das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit auszugehen werden.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Am Standort des Vorhabens befinden sich keine geschützten Pflanzen- oder Tierarten. Durch die Emission der geringen Mengen an ungefährlichen Stäuben und relativ geringen Emissionen an Stickstoffoxiden (emittierter Massenstrom an der Emissionsquelle ca. 600 g / Stunde) und aufgrund der Vorbelastungssituation im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen kommt es trotz des geringen Abstandes ca. 800 m zum nächsten FFH-Gebiet „Untere Mulde“ nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen (insbesondere durch Stickstoffeintrag) auf dieses und die weiter entfernten umliegenden Schutzgebiete.

Aus diesen Gründen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Der Standort befindet sich in einem Gebiet, welches als erheblich vorbelastet gilt. Im normalen Betriebsablauf werden keine Schadstoffe an Boden oder Grundwasser abgegeben. Eine weitere Kontamination des Bodens bzw. Grundwassers ist nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben wird eine neue Fläche von ca. 500 m² versiegelt. Gleichzeitig handelt es sich um Boden, der bereits einer jahrzehntelangen intensiven industriell-gewerblichen Nutzung unterliegt. Entsprechend sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche nicht erkennbar.

Schutzgut Wasser

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (AwSV), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

Bei dem Betrieb der Anlage entsteht Abwasser, insbesondere durch die Kühlung im Bereich des Dampferzeugers. Dieses Abwasser soll über den Schmutzwasserkanal der Kläranlage des Chemieparks zugeführt werden.

Das unbelastete Oberflächenwasser läuft über vorhandene bzw. neu zu bauende Regenwasserableitungen in den Vorfluter des Chemieparks.

Zusammenfassend sind daher auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Bei dem Betrieb der Anlage werden keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen ausgestoßen. Die Anforderungen der TA Luft werden eingehalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind aufgrund der geringen an Emission an Chlorwasserstoff nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, welches bereits stark durch industrielle Gebäude bestimmt wird. Die geplanten baulichen Veränderungen werden das Erscheinungsbild nicht verändern. Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ist nicht zu rechnen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Jahrzehnte lange Nutzung des Gebiets als Industriegebiet und regelmäßigen Erdarbeiten sind Bodendenkmäler auf dem Standort des Vorhabens ausgeschlossen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.